

der Giftwirkung auch eine starke Blutgerinnungswirkung, welche noch nach dem Aufhören der Giftwirkung bestehen bleibt. *Thauer* (Frankfurt a. M.).

Bogomolova, L., und A. Kartavova: Laboratoriumsuntersuchungen über die Entstehungsbedingungen der Hämolyse im konservierten Leichenblut. (*Forsch.-Inst. f. Bluttransfusion, Leningrad.*) Zbl. Chir. 1936, 448—452.

Bei der zunehmenden Verwendung des Leichenblutes zu Transfusionszwecken in Sowjetrußland erschienen Verff. Untersuchungen über die Konservierungsmöglichkeiten desselben notwendig. Am längsten hielt sich unverdünntes Leichenblut im Eisschrank, und zwar für 16—40 Tage! Zusatz von stabilisierenden Flüssigkeiten beschleunigte die Hämolyse. Bei Zimmertemperatur tritt die Hämolyse früher auf, ebenso bei Erwärmern und Schütteln. Die osmotische Resistenz der Erythrocyten des Leichenblutes ist geringer als im Blut lebender Spender. Die Abnahme der minimalen Resistenz der Erythrocyten im unverdünnten Leichenblut beginnt bei Eisschrankaufbewahrung mit dem 6. Tage. — Weitere bolschewistische Leichenliteratur und -problematik siehe im Schrifttumsverzeichnis der Originalarbeit.

Kürten (München).^o

Cattaneo, Luis: Die fällenden Sera in ihrer gerichtlich-medizinischen Verwendung. (*Inst. de Med. Leg., Univ., Buenos Aires.*) Archivos Med. leg. 5, 243—248 (1935) [Spanisch].

Im Anschluß an sein 1933 veröffentlichtes Buch „Los métodos biológicos en Medicina legal“ (Die biologischen Methoden in Gerichtlicher Medizin) gibt hier der Verf. praktische Anleitungen für die Gewinnung der fällenden Sera, der Antigene und für die praktische Durchführung der Probe der fällenden Sera in forensischem Blut, Semen, Knochen usw. Differenzierung: In allem folgt er den von Hausner und von Uhlenhut empfohlenen, von Dervilleux und Leclercq in „La diagnostique des Taches en médecine légale“ beschriebenen Methoden, mit der Ausnahme, daß er zur Gewinnung der fällenden Sera das klare sterile menschliche Blutserum oder die sterile menschliche Semenemulsion intravenös, anstatt subcutan oder intraperitoneal den Kaninchen injiziert. Den gebräuchlichen Konservierungsmethoden der Sera steht er ablehnend gegenüber und empfiehlt, womöglich, die Anwendung frisch gewonnener fällender Sera.

v. Czernicki, Lazarovich-Hrebeljanovich (Heidelberg).^o

Pachioni, Dante: Commenti a proposito dell'origine degli antieorpi dagli antigeni. (Bemerkungen zur Frage des Ursprungs der Antikörper in Antigenen.) (*Clin. Pediatr., Univ., Genova.*) Pathologica (Genova) 27, 711—719 (1935).

Der Verf. erklärt die von Magrassi in seinen Untersuchungen lokaler antitoxischer Immunität erhaltenen Resultate im Sinne eines durch die Reizwirkung kleiner Antitoxinmengen in den Zellen des subcutanen Gewebes entstandenen Fermentes, welches das Antigen spaltet und so die Bildung von Antitoxin und Antikörper zur Folge hat. Dieses Ferment, gesteigert in Menge durch die auslösende Reinjektion, geht in den Kreislauf über, wo es dann den Aufbau körperfremder Antitoxine — entweder in „vitro“ oder in der Haut von Meerschweinchen — bedingt und als „Test“probe in der Methode von Römer dient. Weiter bespricht er die Arbeiten der Louise Pozzi über die Regeneration der Agglutinine und Serumproteine nach Aderlaß. Er lehnt die Methode und Folgerungen von Pozzi, daß die Antigene den Aufbau der Blutproteine beeinflussen, mit Begründung ab.

v. Czernicki, Lazarovich-Hrebeljanovich (Heidelberg).^o

Kriminologie. Kriminalbiologie. Strafvollzug.

Exner, Franz: Aufgaben der Kriminologie im neuen Reich. Mschr. Kriminopsychol. 27, 3—16 (1936).

Kriminologie ist angewandte Wissenschaft. Die Bemühungen, das Verhalten des Verbrechers zu verstehen, gehören nicht einem überlebten Zeitalter an, da auch heute die Strafrechtspflege ein verstandesmäßig erwogenes staatliches Handeln ist. Das deutsche Strafrecht der vergangenen Epoche war vorwiegend an der Tat orientiert, doch gab es dem Richter einen gewissen Raum zur Persönlichkeitsbewertung, und zwar mehr Raum, als tatsächlich in der Rechtsprechung zur Geltung gekommen ist. Auch nach künftigem Recht wird es eine Gruppe von Verbrechern geben, denen gegenüber die Lage des Richters eine ähnliche sein wird wie die des Strafrichters alter Zeit. Dies ist die Gruppe gewisser Schwerstverbrecher, Hoch- und Landesverräte und Mörder, welche sich durch ihre Tat außerhalb der Gemeinschaft stellen. Es mag sein, daß man diese Gruppe im Auge hatte, als man der Kriminologie die Zukunftsbedeutung absprach. Für die große Masse der Verbrecher, also für die Strafrechtspflege des Alltags, liegen die Dinge anders. Hier werden künftig kriminologische Kenntnis und

kriminologisches Verständnis ebenso nötig sein wie Kenntnis und Verständnis des Strafrechts, und zwar aus folgenden Gründen: Die neue Gesetzgebung hat eine Reihe von kriminologischen Begriffen wie „gefährlicher Gewohnheitsverbrecher“ oder „gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher“ zu Rechtsbegriffen erhoben. Das Gesetz überläßt der kriminologischen Untersuchung, diese Begriffe mit Inhalt zu füllen und gegen verwandte Lebenserscheinungen abzugrenzen. Das Gesetz macht gewisse wichtige Entscheide von Voraussetzungen abhängig, die zwar kriminalpolitischer Natur sind und daher nicht der Kriminologie unmittelbar zugehören, deren Bejahung oder Verneinung jedoch ohne kriminologische Kenntnis schlechthin unmöglich ist, wenn z. B. die Verhängung einer Maßnahme an die Voraussetzung geknüpft wird, daß sie „für die öffentliche Sicherheit erforderlich“ ist, oder daß sie nötig ist, um ein Individuum „an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen“. Hier wird also vom Gesetzgeber selbst die Kriminologie zu Hilfe gerufen. Die Aufgabe, welche in den meisten und wichtigsten Fällen zu lösen ist, besteht in der Stellung einer Prognose, d. h. in der Aussicht, wie sich das künftige Verhalten einer verbrecherischen Persönlichkeit unter bestimmten künftigen Bestimmungen gestalten wird. Schon die Frage, ob eine Person gefährlich ist, zielt auf eine Prognose ihres künftigen Verhaltens. Jede derartige Prognose aber setzt eine richtige Kenntnis des tatsächlichen psychologischen Sachverhaltes voraus, also eine sorgfältig begründete Diagnose. Diese ist in erster Linie ein Problem der Menschenkenntnis, dessen Lösung immer von der persönlichen Begabung und Erfahrung des Entscheidenden abhängig sein wird. Doch kann diese Erfahrung ergänzt und teilweise ersetzt werden durch die Erfahrungen, welche andere in ähnlichen Fällen gemacht haben, so daß es auch hier ein Gebiet des Lehrbaren und Lernbaren gibt. Die Feststellung der Wesenszüge einer Person wird erst dann fruchtbar, wenn der Beurteiler weiß, wie sich derartige Personen unter obwaltenden Umständen in der Regel zu verhalten pflegen. Es gilt also Erfahrungen zu sammeln über das Wesen, die kriminelle Verhaltungsweise und Beeinflußbarkeit bestimmter Persönlichkeitstypen. Ein wichtiges Teilgebiet ist die Erbforschung, neuerdings durch Zwillingsforschung und Sippenforschung wesentlich gefördert. Doch darf die Lehre von der Umwelt und deren Bedeutung für das Verbrechen auch künftig nicht vernachlässigt werden. Jede Anlage hat eine gewisse Variationsbreite, und was aus der Anlage wird, hängt innerhalb der gesteckten Grenzen von den Erlebnissen des Individuums ab, also von seiner Umwelt. Andererseits findet sich ein eingewurzeltes Verbrechertum auch bei Personen, bei deren Vorfahren wir keinerlei Belastung festzustellen vermögen. Wenn in solchen Fällen die Anlagemäßigkeit der Kriminalität bejaht wird, so deshalb, weil in Umwelt und Lebensbedingung der Persönlichkeit keine Anhaltspunkte zu finden sind, welche das Verhalten des Individuums aus äußeren Gründen verständlich machen könnten. Gerade in der heutigen Zeit kommt zu der kriminalistischen Umweltforschung ein weiterer wichtiger Grund. Das neue Gemeinschaftsgefühl, der Absturz der Arbeitslosenziffer, die Eingliederung der Jugend während der entscheidenden Lebensjahre in Hitler-Jugend, SA., Arbeitsdienst und Wehrmacht sind umweltliche Einwirkungen von einem Umfange, wie ein Volk sie kaum je erlebt hat. Da ist es nicht nur von kriminalistischer, sondern auch von politischer und ethischer Bedeutung, festzustellen, wie diese Einwirkungen Kreise beeinflußt haben, die sonst als Volksschädlinge die Strafgerichte beschäftigten. Eine weitere Aufgabe der Kriminologie ist die Anstrengung katamnestischer Untersuchungen, deren Ergebnisse bei der Entscheidung über die bedingte Entlassung aus der Sicherungsverwahrung, der Trinkerheilanstalt oder für die Beurteilung entmannter Sittlichkeitsverbrecher von Bedeutung sein können. Letztere müssen nicht nur im Gefängnis, sondern vor allem dann untersucht werden, wenn sie wieder in die Freiheit zurückgekehrt sind und ihren früheren Versuchungen wieder ausgesetzt sind. Das künftige Strafgesetzbuch gibt dem Richter weite Ermessensfreiheit. Die Nachuntersuchungen werden das Tatsachenmaterial beschaffen können, das dem Gesetz-

geber zeigt, ob der Rechtszustand befriedigend ist, und ob auch die Erneuerung des deutschen Strafvollzuges die erhoffte Wirkung getan hat. Schließlich können neue Wege der Kriminalpolitik durch die kriminologische Forschung gezeigt werden. Sollte es gelingen, zu kriminalbiologischen Erbprognosen von ausreichender Verlässlichkeit zu kommen, so könnte dies den Anstoß geben, auch die Unfruchtbarmachung wirksam in den Dienst der Verbrecherbekämpfung zu stellen. Der neue § 2 StGB. hat die Strafbarkeit vieler Handlungen davon abhängig gemacht, ob sie nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdienen; aber auch wo eine ausdrückliche Gesetzesvorschrift fehlt, ist es heute selbstverständlich, daß die Rechtsprechung, soweit möglich, dem allgemeinen Rechtsbewußtsein entsprechen soll. Es wäre eine verlockende kriminalbiologische Aufgabe, wenigstens für einige wichtige Einzelfragen die in breiten Volkskreisen wirklich herrschenden Werturteile festzustellen. Die Frage, ob ein Rechtsempfinden wirklich dem Volksempfinden entspricht, ist eine Frage tatsächlicher Natur und grundsätzlich einer erkenntnismäßigen Behandlung fähig. Neben der Notwendigkeit politischer Erkenntnis, d. h. einer immer klarer werdenden Einsicht in die Aufgaben der Strafrechtspflege ist weiteres Eindringen in die Welt kriminologischer Tatsachen, also kriminologische Erkenntnis nötig, wenn die Strafrechtspflege wirksam gefördert werden soll. *Böhmer* (Düsseldorf).

Lange, J.: Kriminologische Untersuchungen an Genialen. Mschr. Kriminopsychol. 27, 16—25 (1936).

An den Lebensschicksalen genialer Männer, wie Wilde, Villon, Verlaine, Rimbaud, Cellini, Rousseau, Voltaire und Swift, zeigt Verf., daß die Genialen auch kriminologisch ergiebig sein können. Es kommt ihm dabei nicht auf Einzelheiten an, sondern er will daran, daß gute Pathographien nicht allein die Genialen und ihre Werke verständlicher machen, sondern daß sie auch die psychiatrische Erkenntnis in zahlreichen Punkten zu vertiefen imstande sind. Aber auch die Kriminologie wird wichtige Erkenntnisse gewinnen, wenn sie daran geht, Kriminographien Genialer zusammen zu stellen. Die vom Verf. gewählten Beispiele und ihre Ausdeutungen, welche man sich noch ausführlicher wünschen möchte, machen das in hohem Maße wahrscheinlich. Wenn z. B. am Schicksal Rimbauds aufgezeigt wird, daß er nach einer Jugend voll rücksichtslosem Eigensinn, Davonlaufen, Vagabundieren, Schmarotzen, Straßenhandel, Teilnahme an der Kommune, Gemeinschaft mit dem homosexuellen Dichterfreund Verlaine, zur Zeit seiner Reife eine unerhörte Tatkraft und Zähigkeit im Erschließen des damals unbekannten Abessinien bewies, so ergibt sich daraus, daß wir „nicht auf solch geballte menschliche Kraft verzichten dürfen, auch wenn sie eine Strecke des Lebens hindurch in gemeingefährliche Wege sich ergießt.“

von der Heydt (Königsberg i. Pr.).

Tullio, Benigno di: La vecchia e la nuova antropologia criminale. (Die alte und die neue kriminelle Anthropologie.) Arch. Med. leg. 5, 35—48 (1936).

Historische und kritische Übersicht über die Entwicklung und über die Änderungen der kriminellen Anthropologie. Zu einem kurzen Referate nicht geeignet. *Romanese.*

Rassow, L.: Kriminalität und geistige Abnormität in W. (*Erbbiol. Kartei, Sächs. Ministerium d. Justiz, Dresden.*) Dtsch. med. Wschr. 1935 II, 2086—2090.

Ein abgeschlossenes Dorf (mit durchschnittlich 1000 Einwohnern) wurde, seit es (seit 1900) Siedlungsgebiet einer Großstadt ist, auf Kriminalität und geistige Abnormität (fast ausschließlich Schwachsinn, dessen methodische Erfassung leider nicht angegeben ist) untersucht. Eigentumsvergehen waren die häufigsten Delikte auch nach dem Strafmaß; an ihnen waren (zugezogene) Arbeiter und Handwerker beteiligt. Die Täterzahlen (nur 0,8% der Bevölkerung) sind so klein, daß ihre Prozentberechnung fragwürdig erscheint. Während die bodenständige Bevölkerung an den Delikten am wenigsten beteiligt war, waren die landwirtschaftlichen Berufe bei den geistig Abnormalen (2,3% der Einwohner, die Mehrzahl weiblich) mitvertreten; weitgehende Verschwäge-

rung der ansässigen Familien wurde festgestellt. Von den Anomalien waren 6,1% an den Straftaten beteiligt, 20,9% mit Kriminellen verschwägert. *Kresiment* (Berlin).

Ortiz Velásquez, Julio: Familiärer Selbstmord und psychopathische Vererbung. Rev. Criminología etc. 22, 681—691 (1935) [Spanisch].

Verf. bringt die Stammbäume und Krankengeschichten von 2 Familien, in denen neben verschiedenen geistigen Erkrankungen vor allem auch viele Selbstmordfälle, in der einen Familie sogar bis 16 Fälle, vorgekommen sind. In der Psychopathologie gibt es kein hartnäckigeres Symptom als der Drang zum Selbstmord. Er verfolgt den davon Betroffenen durchs ganze Leben, vererbt sich häufig auf seine Nachkommen, und wenn einer dann öfters den Wunsch, sein Leben zu enden, äußert, kann man sicher sein, daß er es auch ausführen wird. *Ganter* (Wormditt).

Steinhauser: Eineiige Zwillinge? Bl. Gefängniskde 66, 365—374 (1935).

In sehr eingehender, sachlicher Weise schildert Verf. Zwillingsschwestern, die in ähnlicher Weise Verbrecher wurden und deren Verbrecherlaufbahn ähnlich verlief, und will damit einen Beitrag zur Klärung der Frage liefern, ob sie eineiig sind. Es sind zweifellos Umweltverschiedenheiten wirksam gewesen, da sie schon zur Zeit des Volksschulbesuches in verschiedene Umgebung kamen. Wenn Verf. das nicht als eigentliche Milieuänderung betrachtet, so kann es doch möglicherweise als begünstigend für den früheren Beginn des Kriminellwerdens des einen aufgefaßt werden. Dies würde sich zusammen mit der Tätigkeit als Hotelbursche in dem Sinn verwerten lassen, daß dadurch die in beiden Brüdern vorhandenen Erbanlagen bei ihm rascher zur Reifung kamen und in Erscheinung traten als bei seinem Bruder. Damit würde wohl anscheinend nicht übereinstimmen, daß er vom ersten Diebstahl bis zur Körperverletzung länger brauchte als sein Bruder, nämlich 8 Jahre, welchen Weg dieser in 6 zurücklegte. Bei der deutlichen Passivität der Zwillinge könnte aber angenommen werden, daß die erste Bestrafung bei ihm, weil früher eingetreten, nachhaltiger wirkte, und man könnte vielleicht daraus auf eine etwas stärkere Ausprägung der Passivität bei ihm schließen. Um nun aber noch mehr für die Beurteilung der Frage nach der Eineiigkeit zu erfahren, wäre es sehr wichtig, des Vergleiches wegen etwas über die Kriminalität der anderen Brüder zu erfahren, die ja auch an den Straftaten der Zwillinge beteiligt waren. Es ist darüber nur die kurze Anmerkung vorhanden, daß sie „anscheinend noch nicht erheblich bestraft waren“. Der geringe Unterschied der Körpergröße und des Gewichtes kann umweltbedingt sein. Im Zusammenhang mit der körperlichen und der Wesensbeschreibung kann die eingehende Schilderung der Straftaten der beiden Zwillingsschwestern sehr wohl als beachtlicher Beitrag für die Beurteilung ihrer Eineiigkeit gewertet und bei einer etwa anzustellenden Ähnlichkeitsdiagnose herangezogen werden.

Neußer (Berlin).

● Krapf, Eduardo: Der Minderjährige und die Gesellschaft im Hinblick auf die Psychologie, Psychopathologie und Kriminalität der Minderjährigen. Buenos Aires: Colegio libre de estudios sup. 1935. 66 S. \$ 1.50. [Spanisch].

Übersicht über die psychische Entwicklung der Minderjährigen, angefangen vom Spielalter bis zur Pubertät, über die Abartungen, die Konflikte mit der Gesellschaft, die inneren und äußeren Ursachen dieser Abartungen, über Behandlung und Erziehung. *Ganter* (Wormditt).

Miller, Emanuel: The medico-legal aspects of the aberrations of adolescence. (Der forensisch-medizinische Gesichtspunkt hinsichtlich der Verirrungen in der Adolescenz.) Med.-leg. a. criminol. Rev. 3, 181—210 (1935).

Verf. gibt zunächst einen Überblick über die Pubertätsentwicklung, hebt besonders die Spannung zwischen der körperlichen Reifung und der seelischen Entwicklung und die sich daraus ergebenden Konflikte hervor und bespricht schließlich an Hand eines reichen Krankengeschichtenmaterials die verschiedenen Verirrungen der Jugendlichen, besonders den Selbstmord, die Schwierigkeiten der schizoiden Typen und die sexuellen Verfehlungen. *Kral* (Prag).^{oo}

Sasaki, T.: Investigation of juvenile delinquents. (Untersuchungen an jugendlichen Verbrechern.) (*Clin. of Childr. Dis., Univ., Nagoya.*) *Race Hyg. (Tokyo)* 4, Nr 5/6, engl. Zusammenfassung 1—2 (1935) [Japanisch].

Verf. fand in der Verwandtschaft seiner jugendlichen Kriminellen eine große Zahl von Rechtsbrechern, Geisteskranken und Schwachsinnigen. 20% der Probanden waren kongenitalsyphilitisch mit positivem Wassermann. Die Intelligenzprüfung ergab folgende Ordnung: 3,1% hoher Durchschnitt, 16,9% Durchschnitt, 42,4% schlechter Durchschnitt, 27,8% unterbegabt, 9,8% schwachsinnig. Eine große Rolle spielten die Familienverhältnisse. Die meisten — anscheinend etwa 60% — waren Waisen. Nur wenige der jugendlichen Rechtsbrecher wurden von den Eltern aufgezogen, 8,6% hatten Freunde, die sich ihrer annahmen. Die Verführung spielte eine große Rolle. Bei den meisten jugendlichen Kriminellen waren die Schulerfolge schlechter als nach dem Intelligenzquotienten zu erwarten gewesen wäre. Nur 32,6% waren nach vollendetem 5. Lebensjahr keine Bettläger. Die Blutgruppen stimmten mit denen der japanischen Durchschnittsbewohner überein. Hauptbeweggründe für die Verbrechen waren der Wunsch, der Geliebten Geschenke machen zu können und mit ihr ins Kino zu gehen. Haltlosigkeit und Faulheit waren von untergeordneter Bedeutung. Daß die Erstgeborenen unter den jugendlichen Rechtsbrechern in dem Material des Verf. eine so große Rolle spielen, scheint mir ein statistischer Fehlschlüß zu sein, der sich aber nur dann nachprüfen ließe, wenn die Geschwisterschaften nach Familiengröße mitgeteilt würden, was nicht der Fall ist. *Luxenburger.* ^{oo}

Schürer von Waldheim, Otto: Der Berufswechsel verwahrloster und straffällig gewordener Jugendlicher. (*Bundesanst. f. Erziehungsbedürftige, Kaiserebersdorf, Wien.*) *Z. Kinderforsch.* 45, 1—7 (1935).

Eine wohlorganisierte Berufsberatung aller Jugendlichen verhütet berufliche und soziale Entgleisungen. Der geeignete Zeitpunkt für die Berufswahl der Knaben fällt in das 16. Lebensjahr. Dem 14-jährigen fehlt noch die für die Berufswahl erforderliche Reife. Die Berufseignung wird stark herabgesetzt durch körperliche Unzulänglichkeit, ein dem Beruf nicht entsprechendes Temperament, geistige Insuffizienz (mit deutlicher Unfalldisposition), unzureichende Entwicklung bestimmter berufswichtiger Anlagen, andererseits durch ein höheres Begabungs- und Leistungsniveau, als es der gewählte Beruf erfordert. Für den Berufswechsel kommt ferner die Abhängigkeit von konstitutionellen Momenten (Ablehnung der Berufe des Herrenfriseurs oder Schneiders durch ausgesprochen maskuline Typen), von Stimmungsanomalien und von charakterologischen Mängeln (prognostisch ungünstige Fälle) in Betracht. Zwischen Berufswechsel und Kriminalität der Jugendlichen bestehen enge Beziehungen, da Fehlgriffe bei der Berufswahl oft zur Kriminalität führen. Dagegen ist der Rückfall in Kriminalität richtig beratener Jugendlicher gering.

Kresiment (Berlin).

Schulze, Kurt: Zur Sterilisierung straffälliger Jugendlicher. *Zbl. Jugendrecht* 27, 247—250 (1935).

Verf. meint: „Allein ein kurzer Besuch in einer solchen Anstalt (Jugendgefängnis — Ref.) — wenn man etwa einer Sportstunde beiwohnt — gibt ein deutliches Bild von der durchschnittlich wirklich guten biologischen Verfassung der Straflinge.“ Unter 231 Insassen sind „nur“ 26 (= 11,21%) schwachsinnig. Lückenloser Nachweis des angeborenen Schwachsins (Ref.) gelang nur in 14 Fällen. Ein „gewisser“ Prozentsatz Psychopathen wird zugegeben. „Immerhin ergibt sich deutlich genug, wie wenig entscheidend der Anteil der erbbiologisch Minderwertigen in der Gesamtheit der jungen Kriminellen ist.“ Die Kriminalität der Jugendlichen entsteht nach dem Verf. im Gefolge rein entwicklungspsychologischer Störungen, durch schärfere Handhabung der Strafgesetze und Erfassung zahlreicher politischer Verbrecher. Als exogenes Moment wird z. B. bei einem schwachsinnigen Sittlichkeitsverbrecher angeführt, die „Unmöglichkeit, sich sexuell auszuleben.“ Verf. verspricht sich bei „geeigneter Betreuung“ in solchen Fällen eine „soziale Heilung“. Damit das Vertrauensverhältnis zwischen Anstaltsleitung und Zögling nicht leidet und eine Unfruchtbarmachung nicht als Strafe empfunden werde, wird vorgeschlagen, daß der Amtsarzt den Antrag auf Unfruchtbarmachung stellen soll. Sträubt sich der Zögling, so wäre ein Verschieben der Unfruchtbarmachung zu erwägen. Dies ist eine kleine Blütenlese aus dem Aufsatz. Es wäre kein Verlust für Wissenschaft und Praxis gewesen, wenn die Arbeit nicht geschrieben worden wäre.

Dubitscher (Berlin).

Wiśniacka, Romana: Experimentelle Untersuchungen über den Einfluß der Suggestion auf Zeugenaussagen. Kwart. psychol. 7, 529—588 u. dtsch. Zusammenfassung 656—658 (1935) [Polnisch].

Nach einer kritischen Erörterung der bisherigen Untersuchungen von Stern, die zum größten Teile leider verloren gegangen seien, der von Jaffa, Gorphe und Kobler, dann der besonderen Untersuchungen über Suggestionsfragen von Binet, Stern, O. Lipmann und einiger anderer gibt Verf. einen eingehenden Bericht über ihre eigenen, welche unter Anwendung einer kurzen Filmdarstellung vorgenommen wurden, und zwar an 10 Studentinnen, davon 9 mit dem Hauptfache Psychologie, und 10 Dienstmädchen von recht niedriger Bildungsstufe, erstere im Alter von 20 bis 28 Jahren, letztere von 17—33 Jahren. 2 oder 3 Tage nach der Aufnahme der ersten Aussagen wurden ihnen unvermutet 2 Aussagen vorgelesen, welche unter Benutzung der in den verschiedenen ersten Aussagen enthaltenen Fehler zusammengestellt worden waren. Nach 1 Woche wurden erneut Aussagen aufgenommen, wobei dann die Stellung von Fragen angeschlossen wurde. Bei der Bearbeitung des gewonnenen Materials begnügte sich Verf. nicht mit der quantitativen, sondern bei der Aufstellung der fünf Gruppen von sehr guten, guten, mittleren, schlechten und sehr schlechten Aussagen berücksichtigte sie außer der Zahl der Fehler auch die Bedeutung des Fehlers und die Bestimmtheit, mit der die falsche Aussage vorgebracht wurde. Der fälschende Einfluß der fremden Aussagen vollzog sich in folgenden Abstufungen: 1. Die untersuchte Person machte die falsche Aussage mit voller Bestimmtheit als eigene Erinnerung, spontan oder auf Befragen; 2. sie machte dabei Vorbehalte; 3. sie wurde in der Bestimmtheit ihrer eigenen Aussagen unsicher gemacht; 4. sie eignete sich nur unwillkürlich einige Ausdrücke der fremden Aussage an. Im allgemeinen zeigte es sich, daß nicht eine einzige der Untersuchten, von denen übrigens jede schon bei der 1. Aussage Fehler beging, sich dem fälschenden Einflusse der fremden Aussagen entzog, und zwar hatte dieser Einfluß die Stärke der 1. Stufe, äußerte sich also in der praktisch gefährlichsten Form. Bei der Feststellung der übereinstimmenden Fehler in den unbeeinflußten 1. Aussagen ergab es sich, daß bezüglich eines Punktes 60% falsche Aussagen gemacht hatten. Was den Einfluß des Bildungsgrades betrifft, so ergab sich bei der Aufstellung der Gruppen: nicht, wenig, mittel, stark, sehr stark suggestiv für die Studentinnen folgende Zahlen: 0—3—4—2—1, für die Dienstmädchen: 0—0—3—2—5. Die stärkste Form der Suggestion zeigte sich bei den verschiedenen Punkten bei den Studentinnen in 40—50%, bei den Dienstmädchen in 50—80%. Im praktischen Falle ist demnach bei einer Übereinstimmung der Zeugenaussagen von 80% noch nicht die unbedingte Gewähr der Richtigkeit gegeben. Beachtenswert ist auch ein Fall, in welchem ein sehr stark beeinflußbares Dienstmädchen in einem Punkte ihre falsche Aussage nicht nur mit voller Bestimmtheit abgab, sondern noch verschiedene Nebenumstände anführte, weshalb gerade diese Beobachtung ihr besonders im Gedächtnis geblieben sei. Eine weitere Bestätigung der Ergebnisse lieferten die mit Suggestionsfragen angestellten Untersuchungen. Keine der untersuchten Personen konnte sich ganz der Suggestion der Fragen entziehen, die Mehrzahl von ihnen, 12 von 20, erwies sich als zum Typus der stark und sehr stark beeinflußbaren gehörig. Als bemerkenswertes Ergebnis für die Praxis war dabei zu verzeichnen, daß Antworten, welche bezüglich eines bestimmten Punktes etwas sehr Wahrscheinliches aussagen, mit größerer Vorsicht aufzunehmen sind als andere. Die Studentinnen unterlagen wieder weniger der Suggestion der Frage und versahen ihre Antworten häufiger mit Vorbehalten, während die Ungebildeten mit größerer Bestimmtheit ihre durch die Suggestionsfragen veranlaßten falschen Aussagen machten.

Adam (Berlin-Buch)._o

Morsier, G. de: Die Bedeutung des psychiatrischen Gutachtens im Strafrecht. Ärztl. Sachverst.ztg 42, 59—64 (1936).

Verf. stellt zunächst fest, daß die mit Lombrosos Lehre angenommenen Begriffe Atavismus und Degeneration für die Kriminalologie nicht den ihnen zugeschriebenen

Wert besitzen. Auch die „Milieutheorie“ lehnt er ab und kommt dadurch zu einer besonderen Betonung des Begriffes der Verantwortlichkeit in seiner Bedeutung für jedes Gemeinschaftsleben. Doch dürfe man daraus nicht das Recht der Verurteilung aller Verbrecher ableiten, sondern das der Sicherungsmaßregeln. Sie sollen nach Meinung des Verf. auch maßgebend die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit der Verbrecher beeinflussen. Es soll also nicht heißen: Unzurechnungsfähig, also straffrei, sondern zurechnungsfähig, also zu bestrafen, unzurechnungsfähig, also in eine Irrenanstalt abzugeben. An Hand von 98 Fällen von begutachteten Verbrechern in den Jahren 1925/35 stellt dann der Autor fest, daß Psychopathen mehr als ein Drittel davon stellen, wozu auch noch häufig Alkoholmissbrauch käme. Während man aber in der Schweiz Geisteskranken und Schwachsinnige auf Grund gesetzlicher Vorschriften in Irrenanstalten festhalten könnte, wäre man gegen die viel größere und gefährlichere Gruppe der psychopathischen Verbrecher überhaupt wehrlos, ebenso gegen die doch auch am häufigsten zu begutachtenden Sittlichkeitsverbrecher, die unter seinen 98 Fällen 40 ausmachten. Nach Tatbestandsgruppen betrachtet wurden dem Hundertsatz nach die gefährlichsten Verbrecher (Mörder und versuchter Mord) am meisten unter der Gesamtzahl der in Genf 1925/35 abgeurteilten Verbrechen psychiatrisch begutachtet. Verf. wendet sich dann gegen die Meinung, daß die Sachverständigen alle zur Begutachtung überwiesenen Angeklagten für unzurechnungsfähig erklärt, und belegt das damit, daß das bei seinen 98 Fällen „nur“ in 79 geschehen sei. Von diesen sind allerdings 65 in eine Irrenanstalt gekommen und 5 als Gewohnheitstrinker festgehalten. In der Frage der Verbrechen aus Leidenschaft betont Verf., daß der Sachverständige nicht dazu da sei, Verbrechen psychologisch zu erklären und erklärt die Fassung des italienischen Strafgesetzbuches von 1931 dafür vorbildlich. Aus dem bisher Gesagten zieht er den Schluß, daß man ein Gesetz schaffen müsse, „das Sicherheitsmaßregeln gegen Psychopathen mit verminderter Zurechnungsfähigkeit gibt“. Er findet also sowohl die schweizerische Gesetzgebung wie deren Durchführung ungenügend und vergleicht beides mit der in Belgien bestehenden Regelung, die er besser findet. Er denkt sich die Regelung so, daß aus Medizinern und Juristen bestehende Ausschüsse entsprechende Sicherheitsmaßregeln beschließen und deren Durchführung dauernd überwachen. Durch die dabei gewonnene Übersicht über längere Lebensabschnitte der Betroffenen verspricht er sich wissenschaftlich haltbaren und auswertbaren Stoff und verlangt die Schaffung einer Organisation, die diesen Stoff zusammenbringen solle, für die er auch ein Vorbild in Belgien findet. Er zeigt so für die Schweiz ein großes Arbeitsgebiet für die begutachtende Tätigkeit der Psychiater in der Strafrechtspflege, und man kann ihm nur zustimmen, wenn er damit schließt, daß der Psychiater nicht nur der nützliche, sondern auch der unentbehrliche Mitarbeiter des Strafgerichts ist. Erstaunlich ist dabei nur, daß der Verf. nicht mit einem Wort die ungeheure Arbeit erwähnt, die in Deutschland in allen diesen Richtungen in den letzten Jahren geleistet wurde, trotzdem der Stoff geradezu danach schreit. Dafür gibt es nur zwei Erklärungen, entweder er will sie wegen ihrer Größe in eigenen Aufsätzen würdigen oder hat es schon getan, so daß er deshalb auch den leisesten Hinweis für überflüssig hält. Oder aber er will diese Arbeit nicht sehen. Was tut aber dann die seine an der Spitze einer deutschen Zeitschrift?

Neußer (Berlin).

Naturwissenschaftliche Kriminalistik, Spurenuntersuchung.

Bernhard, Carl Gustaf, und Leonard Goldberg: Aufnahme und Verbrennung des Alkohols bei Alkoholisten. (*Pharmakol. Abt., Karolin. Inst., Stockholm.*) Acta med. scand. (Stockh.) 86, 152—215 (1935).

Vgl. diese Z., Ref. 26, 118—119. Berichtigung. In diesem Referat auf Seite 119 ist in der 12. Zeile von unten „steigert“ durch „herabsetzt“ zu ersetzen.

Feststellung der Betrunkenheit von Kraftwagenführern durch Blutprobe. Arch. Kriminol. 97, 236 (1935).

Hinweis des Gesundheitsamtes Hamburg in einem Erlaß, daß zur Entnahme von